

Öffentliche Bekanntmachung

zur 3. Änderung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindeeigenen Kindergarten der Gemeinde Eigeltingen in Eigeltingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.11.2019 die Satzung zur 3. Änderung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindeeigenen Kindergarten der Gemeinde Eigeltingen in Eigeltingen vom 22.09.2008, zuletzt geändert am 09.07.2012.
Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gemeinde Eigeltingen
Landkreis Konstanz

Satzung

zur 3. Änderung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindeeigenen Kindergarten der Gemeinde Eigeltingen in Eigeltingen
(Kindergartengebührensatzung)
vom 22.09.2008, zuletzt geändert am 09.07.2012

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2,13,19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen am 25.11.2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindeeigenen Kindergarten der Gemeinde Eigeltingen in Eigeltingen erhält folgende Neufassung:

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühr (Kindergartengebühr)

- (1) Die Benutzungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die Einrichtungen gleichzeitig besuchen.
- (2) Die monatliche Kindergartengebühr für den Besuch der Einrichtung beträgt ab dem 01.03.2020

für die Betreuung der Kinder ab 3,0 Jahre

für das 1. Kind 107, -- €

für das 2. Kind 58, -- €

für die Betreuung der Kinder zwischen 2,0 Jahren und 3,0 Jahren in altersgemischten Gruppen

für das 1. Kind 174, -- €

für das 2. Kind 92, -- €

für die Betreuung der Kinder zwischen 2,0 Jahren und 3,0 Jahren in der Kinderkrippe

für das 1. Kind 214, -- €

für das 2. Kind 113,-- €.

- (3) Die monatliche Kindergartengebühr für den Besuch der Einrichtung beträgt ab dem 01.01.2021

für die Betreuung der Kinder ab 3,0 Jahre

für das 1. Kind 118,-- €

für das 2. Kind 64,-- €

für die Betreuung der Kinder zwischen 2,0 Jahren und 3,0 Jahren in altersgemischten Gruppen

für das 1. Kind 191, -- €

für das 2. Kind 101, -- €

für die Betreuung der Kinder zwischen 2,0 Jahren und 3,0 Jahren in der Kinderkrippe

für das 1. Kind 235, -- €

für das 2. Kind 124,-- €

- (4) Beim gleichzeitigen Besuch von 3 und mehr Kindern einer Familie, ist das Kind mit der niedrigsten Gebühr kostenfrei.

§2

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 4 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindeeigenen Kindergarten der Gemeinde Eigeltingen in Eigeltingen vom 22.09.2008 mit ihrer 2. Änderung vom 09.07.2012 außer Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines halben Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eigeltingen, 25.11.2019

Gez. Alois Fritschi
Bürgermeister